

Zur Quellenfrage des Sachsen spiegels.

von
Dr. iur. et phil. Eugen Rosenstock
in Breslau.

Die Benutzung von Isidorus Hispalensis, (Origines¹⁾ in Ssp. I,3 ist eine alte und immer wiederholte Beobachtung.²⁾ Trotzdem soll im folgenden der Versuch gemacht werden zu zeigen 1. dass Eike die Origines nicht als solche benutzt hat, 2. dass seine Lehre von den Heerschilden gerade diesem Umstande ihre Einreihung in den Artikel I,3 verdanken dürfte. Beides ist - wie immer bei quellenkritischen Untersuchungen - nur ein Indizienbeweis. Auch scheint es sich um eine Kleinigkeit zu handeln. Aber die Folgerungen aus ihm werfen auch Licht auf die Stellung Eikes und seines Buches an der Wende zweier Zeitalter. Der Sachsen Spiegel ist bekanntlich einerseits die letzte deutsche Stammesrechtsaufzeichnung und wird andererseits durch die Überlieferung umgekehrt zum ältesten deutschen Reichsrechtsbuch gestempelt, ohne dass dieser Januscharakter, aus dem erst das Wesen der Sachsen Spiegelzusätze, der Missbrauch des Wortes "Schwabenspiegel" und manches andere begreiflich werden, heut allgemein anerkannt wäre./

II. Der Tatbestand ist folgender. Isidorus von Sevilla hat in seinen 20 Büchern *Etymologiae sive origines* in bunter Fülle alle Dinge zwischen Himmel und Erde in eine klare Übersicht gebracht. Den Beginn machen die sieben weltlichen Künste (*disciplinae seculares*), deren Zahl ausdrücklich (III,71,41) betont wird. Auch sonst hebt der Verfasser die Zahlenverhältnisse hervor, vor allem in XVII, 37, wo es von der Rennbahn heisst: *septem spatia quadrigae currunt referentes hoc ad cursum septem stellarum quibus mundum regi dicunt, sive ad cursum septem dæorum praesentium quibus peractis vitae terminus consummatur; quorum finis est creta, id est iudicatur.* Noch näher aber geht uns an die Stelle XI, cap. II Par. 7 u 8 über die Zahl der menschlichen Lebensalter. Dieser schliesst: "*Sexta aetas senectus, quae nullo annorum tempore finitur; sed post quinque illas aetates quantumcumque vitae est, senectuti deputetur. Senium autem pars est ultima senectutis, dicta, quod sit terminus sextae aetatis.* In his igitur sex spatiis philosophi vitam discipserunt humanam." Auf diese Stelle verweist nämlich Isidorus ausdrücklich an seiner Stelle über die sechs Verwandtschaftsgrade. Im Sachsen Spiegel sind diese Stellen unbenutzt geblieben. Umgekehrt wo der Sachsen Spiegel seinerseits in III, 42, 4 auf die Siebenzahl der Wochentage eingeht, schöpft er nicht aus Isidor, obwohl die Ausführungen über die Woche und das Jubeljahr bei Isidor nur um - ein Kapitel der Stelle über die Weltalter voraufgehen. Dabei wird das Jubeljahr bei Isidor ausführlich besprochen (V, 27, 3; V, 28, 1 u 2.) Ebenso wenig folgt Eike der Angabe des Isidorus über die Sachsen (*Saxonum gens in Oceani litoribus et paludibus inuis sita, virtute atque agilitate habilis. Unde et appellata, quod sit durum et validissimum genus hominum et praestans ceteris piraticis.* IX, cap. II Par. 100) dort, wo er seinerseits die Herkunft der Sachsen erzählt (III,44). Wie ich schon andernorts nachgewiesen habe, folgt Eike hier ganz anderen Traditionen. / Auch hierbei ist zu beachten, dass - wie die Stelle über das Jubeljahr bei ~~Eike~~ Isidor der Stelle über die Weltalter voraufgeht - so die Stelle über die Sachsen nur um vier Kapitel von der Stelle über die Verwandtschaftsgrade absteht!

III. Treten wir nun an die entscheidenden Stellen selbst heran:

Eike zählt die Weltalter anders als Isidor! Isidor zählt das dritte von Abraham bis David, Eike aber von Abraham bis Moses. Isidorus nennt das Zeitalter, in dem er lebt, das sechste! Eike aber glaubt sich im siebenten. Er begründet das auch, indem er jede Aetas zu 1000 Jahren zählt. Aber davon ist bei Isidorus keine Rede. Im Gegenteil: Isidorus aetates sind auch ausdrücklich berechnet, aber diese Berechnung ergibt ganz ungleiche Zahlen, bald mehr bald weniger als tausend Jahre. (etym. V, 28 Par. 5; cap. 29)

1) Ausgabe von Lindsay in 2 Bänden Oxford 1911
2) Schröder-Künssberg RG. S. 722

Schon hieraus folgt mit Bestimmtheit, dass die Origines selbst Eike nicht vor Augen gekommen sind. Er muss eine Überlieferung gehabt haben, die "den Origines" bereits für das zweite christliche Jahrtausend umrechnete, also eine fröhscholastische irgend welcher Art. Immer hat man ja schon die Personifizierung der "Origines" bei Eike als Hindernis für eine direkte Benutzung empfunden.

- Aber dies ist nur die eine Seite der Frage. Denn während Origines fünftes Buch über die Weltalter nicht direkt zitiert worden sein kann, verhält sich das gerade umgekehrt bei der Stelle des Origines "de agnatis et cognatis". Auch diese freilich hat Eike nicht etwa für seine "Sippezahl" benutzt, wie man meistens kurzweg annimmt. Die Darstellung des Verwandtschaftsbildes / im Ssp. in der heutigen herrschenden Lehre fusst auf dieser irrigen Annahme. Dabei hätte man doch zunächst auf die Quedlinburger Hds. zurückgehen müssen, in der überhaupt nicht die ganze Sippe, sondern nur die Magschaft der "Zahl" unterworfen wird und in der die Bezugnahme auf den Kanon des Laterankonzils von 1215 fehlt. Fasst man aber diesen Urtext ins Auge, und schlägt den Isidorus nicht nach, so ist die Zählung nach Vetternschaften ganz deutlich und der Ssp. rückt in die rein germanischen Stammeszeugnisse für die Gliederung des Geschlechts ein, eine Stellung aus der ihn die letzten dreissig Jahre zu unrecht hinausgewiesen haben. Das Prinzip des Isidor bei der Verwandtschaftszählung ist genau das umgekehrte wie das des Sachsenspiegels. Stutzens Doktorarbeit aber z.B. kreist in einer *petitio principii* um die Abhängigkeit Eikes von der kanonischen Zählung. Die schon von Heusler "als fast anrühlich gewordene Stelle" bezeichneten Sätze Eikes dürfen nicht deshalb mit den Zeichnungen des Isidorus über die Verwandtschaftsgrade verglichen werden, weil doch nun einmal die Origines von Eike an dieser Stelle benutzt seien! Die Schemata des Isidorus haben nicht das Geringste mit Eikes Bild gemein. Zitiert hat Eike nicht den Inhalt des langen Kapitels des Isidorus (IX, cap. VI) noch dessen drei Schemata (ebda ParPar. 28,29), sondern er stand unter dem Eindruck eines einzigsten Satzes aus / diesem Kapitel, als er an die Ausgestaltung des ganzen Abschnittes heranging, der heute in Artikel drei des ersten Buches zusammengefasst ist. Homeyer hat als Beleg Isidor zu Par. 1 (Weltalter) und Par. 3 (Sippe) gesetzt. Bei Par. 2 (Heerschild) hat er ihn weggelassen. Aber das Stichwort "Origines" beherrscht den Aufbau des ganzen Artikels Drei! Isidorus sagt nämlich folgendes in IX,6,29: *Ideo autem usque ad sextum generis gradum consanguinitas constituta est, ut sicut ex aetatibus mundi generatio et hominis status finitur, ita propinquitas generis tot gradibus terminetur.* Isidor rückt hier
- aetates mundi
status hominis
propinquitas generis
- zusammen. Genau das aber tut Eike in seinen 3 Paragraphen über Weltalter Heerschilde und Sippe!
- Isidorus meint freilich mit seinem status hominis die Lebensalter des Menschen, wie wir schon oben erwähnt haben. Aber man kann dies dem Satze nicht ansehen, wenn man nicht daraufhin das Buch absucht. Denn status für aetas ist ungewöhnlich und nur zur Vermeidung der Gleichheit mit aetas mundi künstlich gewählt. Eike hat also angeregt von einem einzelnen Satze und von der gedanklichen Einheit, die der Satz andeutete, seinerseits die Weltalter, den status hominis und die propinquitas generis zusammenzurücken unternommen. Er hat / dabei 1. für die Weltalter seine eigene chronologische Situation eingesetzt, 2. er hat ebenso rücksichtslos hinsichtlich der propinquitas generis sein Stammesrecht gebracht, 3. er hat schliesslich den status hominis in der Ordnung dargestellt, die von 1200 - 1789 die Stände im Abendlande eingenommen haben.

(III) 1) Schröder-Künssberg 722

(IV) 1) Heusler Institutionen II (1886), 600

Denn wie das Verwandtschaftsbild in seiner sächsischen Reinheit nach rückwärts seit langem verkannt wird, so wird umgekehrt die Heerschildstelle in ihrer Weltgeschichtlichen Bedeutung nach vorwärts seit langem unterschätzt. Eikes Heerschilde sind die Ständeordnung Europas geworden. Der alte Justus Möser hat das noch gewusst und Heerschild und Stände zusammen gehalten.

VII. An dieser Stelle lässt sich natürlich die Tragweite dieser Betrachtung nur andeuten. Es hat nämlich jeder einzige Heerschild im Laufe der letzten sieben Jahrhunderte seine "Revolution" in Europa vollführt: Die Geschichte des Abendlandes ist die Geschichte dieser Revolutionen. Jede dieser Revolutionen wurzelt zwar in einem einzelnen europäischen Lande und verabsolutiert sich hier. (So in Italien die Revolution/der Geistlichen Fürsten (1200 - 1269), in Deutschland die der weltlichen Fürsten (1521 - 1555), in England die des Adels (1649 - 1688) usw. usw.) Also die Heerschildordnung des abendländischen Feudalismus ist jedenfalls in Eikes Darstellung das Zukunftswichtige. Und gerade zu dieser Darstellung führt ihn eben ein flüchtiger Vergleich, ein Missverständnis aus der Schule, nicht eine einengende Vorlage! Und von da aus erklärt sich auch die reine Darstellung der germanischen Sippezählung in Par. 3. Und es erklärt sich die selbständige Verarbeitung des Weltaltergedankens und ihre Verschmelzung mit der Millenartheorie, die Eike anderswoher schöpfte. Es ist hier wie mit der Rezeption des Römischen überhaupt gegangen: Worte und Anregungen sind rezipiert worden,²⁾ um damit gerade das Eigenste schärfer erfassen zu können. Umgekehrt erhellt

Doch wir müssen nun genauer fragen wie die Überlieferung dieses Satzes denn vor sich gegangen sein soll. Zwei Wege bieten sich dar.

1. Das Decretum Gratiani enthält den Satz.³⁾ Aber die direkte Benutzung des Dekrets durch Eike müsste doch wohl ganz andere Spuren hinterlassen haben.

VIII. 2. I. Tardif hat aber eine andere Möglichkeit eröffnet. Er hat ein juristisches Werkchen nachgewiesen, das einen Auszug aus Isidor darstellt und durch dessen Verbreitung dieser "principal intermédiaire entre le monde romain et les nations germaniques" den "fond de l'émotion du moyen âge jusqu'à au XIIIe siècle" auch in juristischer Beziehung gebildet habe.⁴⁾ Dieser schon Karolingische Auszug enthält in seinen meisten Abwandlungen das Kapitel de agnatis et cognatis, hingegen die Kapitel über die Weltalter und die aetates hominis fehlen in ihm durchaus. Bei Benutzung dieses Auszugs erklärt sich also 1. die Abweichung in der Weltalterlehre, 2. die Nichtaufklärung des Sinnes von "status hominis", die sonst unverständlich ist. Auch sonst finden wir Anhaltspunkte dafür, / dass Eike sein Bildungsgut in handlicher Form aus Bearbeitungen des 12. Jahrhunderts geschöpft hat. Seine "Calphurnia" in II, 63 z.B. ist bekanntlich aus Carfania verstümmelt. Aber als Calphurnia indisciplinatissima steht sie bereits in der vor 1180 entstandenen Summa legum des Codex Gottwicensis!¹⁾ Indes das entscheidende Moment ist doch immer wieder der zeitliche Abstand, in dem der Schüler Eike von dem Schriftsteller steht. Weder die Summa legum noch das Isidorische - und wie gesagt karolingische - Breviarium werden dem Schrifsteller zur Hand gewesen sein. Vielmehr handelt es sich um Reminiszenzen aus dem lateinischen Unterricht, die dem einstigen Schüler noch im Ohr lagen. Wenn man die freie Art der Verarbeitung begreifen will, so beachte man etwa Kelles Bemerkung zur Vorauer Genesis: "Dass von den drei Söhnen Noës die Edelleute, die Freien und die Unfreien abstammen, wusste der deutsche Dichter nicht aus einem Buche."²⁾

(VI) 1) "Haben die Verfasser des Reichstagsabschiedes von 1731 wohl gethan, dass sie viele Leute ehrlich gemacht haben, die es nicht waren?" Abgedruckt in Justus Möser, Sämtliche Werke I Nr. 49 S. 233 (her. von Schiebaum München und Leipzig 1915)

(VII) 1) Ostfalens Rechtsliteratur 1912 S. 115f

2) Heusler, Institutionen II, 656

3) Vgl. Friedbergs Vorrede zu seiner Ausgabe pag. 37 Es ist c.u. C. XXXV 9.

4) Un abrégé juridique des étymologies d' Isidore de Séville, Mélanges Havet 1895, 661 ff.

(VIII) 1) Schulte Wiener SB. 57,435 Vgl. die Benutzung des Lucidarius in III,42.

2) Joh. Kelle, Dts. Literatur Geschichte II (1896), 113

Man hat meine Thesen, die ich von diesen Voraussetzungen aus über Eikes Vorbildung aufgestellt habe, mit einer Handbewegung abgetan. Wir stehen heute vor der Aufgabe einer neuen wissenschaftlichen Edition des Sachsenspiegels. Mir scheint, dass die Juristen da an den Erkenntnissen, die auf anderem Gebiete über die Gesetzmässigkeiten schul- und geistesgeschichtlicher Zusammenhänge erarbeitet sind, nicht ohne Schaden vorbeigehen würden. Nicht "die Beleg"stelle an sich ist wertvoll, sondern viel erheblicher ist eine Versenkung in den Weg und den Sinn, den dies Zitieren für den in der Tradition Stehenden bedeutet. Dazu gehört freilich eine innere Ruhe, die unserem rechtsgeschichtlichen Betriebe überwiegend zu mangeln scheint. /

IX.

Als Ergebnisse können wir festhalten: Eike von Repgow hat aus einem sicher nicht ~~dem~~ dem Originalbuch Isidors entnommenen, auswendig behaltenen und inhaltlich umgedeuteten Satze der Etymologiae die Anregung zu seinem Artikel I,3 geschöpft. Aber diese Anregung bezieht sich nicht auf den speziellen Inhalt der drei einzelnen Paragraphen, wie bisher mit schwerwiegenden Konsequenzen geglaubt worden ist, sondern gerade umgekehrt auf die Anlage des Ganzen und auf die drei Oberbegriffe allein. Eike hat seine Herrschildlehre als Ständelehre Lehnrechts aufgefasst. Das was wir heute "die Ständelehre des Sachsenspiegels" nennen, würde von ihm ^{so} genannt worden sein. Stände gibt es eben erst innerhalb des Feudalismus in dem Sinne, den das Wort in "Reichslandständen" etc. hat. Eikes Lehre von der Sippe nimmt in der ältesten Fassung auf das kanonische Recht keine Rücksicht, denn sie ist ebenso rein landrechtlich. Das Landrecht ist der altertümliche, das Lehnrecht der bahnbrechende Teil des Werkes. Beide kommen zur Darstellung durch die geistige Erhellung seitens der Kirche. Stammeslandrecht und Reichslehnrecht wachsen ~~unter~~ eben unter dem Einfluss von der Kirche vermittelter Formungsprinzipien zusammen. Dieser Dreibund macht das Wesen des "christlich germanischen Staates" aus. Ihn spiegelt der Artikel drei. Eike setzt sich nirgends mit der "Literatur" im theoretischen Sinne auseinander, sondern ausschliesslich mit dem Schulgut aus dem mündlichen Unterricht, also mit dem, was Literatur nur im praktisch-pädagogischen Sinne heissen kann.

(VIII) 3) Stutz ZRG. Germ. Abt. 43 (1922), 300f.

Das Manuskript von Eugen Rosenstock zählt 9 Seiten und wird wohl in 1923 geschrieben sein. Er ist dann Dr. phil. geworden und referiert wird an ~~Stutz~~ Stutzens Rezension ZRG 1922. In Maschinenschrift gebracht von Lise van der Molen, Winsum. 17. 1. 1985